

Absenzen von Schulkindern / Bewilligung

Bestimmungen

- Gesetzgebung* Gemäss Unterrichtsgesetzgebung wird unterschieden zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen.
- Meldepflicht* Ab einem gewissen Ausmass müssen unentschuldigte Absenzen durch die Schulbehörde geahndet werden. Dazu bedarf es **bei jeder unentschuldigten Absenz** einer kurzen schriftlichen Mitteilung durch die betreffende Lehrperson an die Schulleitung.
- Absenzenkontrolle* Die Klassenlehrperson führt pro Schuljahr eine separate Absenzenkontrolle.
- Bewilligung durch Lehrperson* Urlaub/Dispensation bis 1 Tag
 Absenzen können durch die Lehrperson in folgenden Fällen in eigener Kompetenz bewilligt bzw. akzeptiert werden:
 Krankheit, Unfall, Arzt- bzw. Zahnarztbesuch.
 Häufen sich bei einem Kind solche Absenzen oder werden besondere Feststellungen gemacht, ist die Schulleitung zu informieren.
- Bewilligung durch Schulleitung* Urlaub/Dispensation bis 4 Tage
 Folgende Absenzen sind bei der Schulleitung zu beantragen:
 Abwesenheiten infolge familiärer Anlässe (Hochzeit, Geburtstag, Todesfall etc.)
 vorzeitiger Ferienantritt oder verspätete Rückkehr aus den Schulferien, Sportanlässe und Lager ausserhalb der Schule, usw.
- Bewilligungspraxis vorzeitiger Ferienantritt* Bezüglich vorzeitigem Ferienantritt und/oder verspäteter Rückkehr aus den Ferien über die Jokertage hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass solche Gesuche grundsätzlich nicht bewilligt werden.
- Bewilligung durch Schulbehörde* Urlaub/Dispensation ab 5 Tage
 Die Schulbehörde entscheidet über jegliche Art von Absenzen ab einer Dauer von 5 Tagen und mehr.

Spezielle Bestimmungen zu Jokertagen

- Die Regelungen zu den Jokertagen gelten ab August 2016.
- Jedes Kind hat pro Schuljahr Anrecht auf maximal 2 Jokertage.
- Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch)
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Jokertage müssen von Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage vor Bezug der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Jokertage müssen nicht begründet werden.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Die Erziehungsberechtigten verantworten die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.
- Die Schule hat grundsätzlich das Recht Sperrdaten für Jokertage zu erlassen. Davon macht die Schule Freidorf-Watt vorerst keinen Gebrauch. Allfällige Sperrdaten werden in der Jahresplanung angekündigt.
- Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage bezogen werden:
 - Arztbesuche
 - Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten des Kindes im Bereich von Sport und Kultur.
- Die Bewilligung von Urlaubsgesuchen für einen längeren Zeitraum liegt weiterhin je nach Dauer in der Kompetenz der Schulleitung oder der Schulbehörde. In der Regel werden Jokertage an einen länger dauernden Urlaub angerechnet.